

Ein Stern für Lombok e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ein Stern Für Lombok“ und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Registernummer VR 3094 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in: Siegburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es den Kindern und Jugendlichen auf „Lombok“ (Westindonesien) bessere Zukunftschancen zu ermöglichen und die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer- begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Aufgaben ermöglicht werden, und darüber hinaus durch eine Person oder Organisation unseres Vertrauens auf „Lombok“ ausgeführt werden (auch wenn diese kein Vereinsmitglied ist):

Der Verein nimmt an unterschiedlichen Veranstaltungen – beispielsweise mit Infoständen – teil, bei denen über den Verein informiert und Mitglieder und Sponsoren gesucht sowie Spenden für Projekte gesammelt werden.

Es wird das Schulungszentrum Sternenland auf „Lombok“ unterstützt.

Es soll den Kindern und Jugendlichen eine Schul- und Berufsausbildung ermöglicht werden. Sowie darüber hinaus, auch eine Unterstützung in Form von zinslosen Mikrokrediten nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ angeboten werden.

Sofern der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland nicht unmittelbar selbst verwirklichen kann, bedient er sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 der Abgabenordnung.

3. Diese Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

Zur Realisierung der Vereinszwecke soll der Öffentlichkeitsarbeit ein breiter Raum gegeben werden, um bei den Entscheidungsträgern und der Bevölkerung das Bewusstsein zu schaffen, dass die Verbesserung des Lebensumfeldes einen hohen sozialen Anspruch erfüllt und sinnvoll ist. Dies geschieht auch durch Informationsstände, Broschüren, Pressepublikationen und Medienpräsenz.

Durchführen von Auktionen und Benefizveranstaltungen.

Vermittlung von Kinderpatenschaften.

Es werden Mittel in einem "Soforthilfefond" zur Verfügung gestellt, um kurzfristig in Not geratene Kinder unbürokratisch und direkt unterstützen zu können.

§ 3

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht.

Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:

Aktives Mitglied

kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben volles Stimmrecht.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder besitzen das Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, kann es sich mittels Vollmacht, durch ein anwesendes Vereinsmitglied, vertreten lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schädlich oder abträglich sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich evtl. daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch den freiwilligen Austritt oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und etwaiges sonstiges Eigentum des Vereins, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, sind zurückzugeben. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann von den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen erklärt werden. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt oder andere Anordnungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt werden.

Die Streichung darf im Falle der Beitragsnichtzahlung nur dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Beitragsordnung verbindlich geregelt.

Änderungen der Beitragshöhe werden auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes für das kommende Jahr am Ende des Laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Die Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus insgesamt 7 Personen:

Zu vergeben sind im Vorstand folgende feste Aufgaben:

- zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, die nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) berechtigt sind, den Verein jeweils alleine nach außen zu vertreten.
- ein Schriftführer.
- ein Kassierer.

Alle 7 Vorstandsmitglieder sind in vollem Umfang stimmberechtigt und gleichberechtigt.

2. Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Eine Ausnahme bildet Frau „Nadja Groelly“, die als Initiatorin der Einrichtung auf Lombok generell als einfaches Vorstandsmitglied fest gesetzt ist,

solange sie Mitglied des Vereins ist. Eine Abberufung von Frau Groelly bedarf der Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung wählt 6 weitere Personen aus, die zusammen mit Frau Groelly den Vorstand bilden.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden im Vorstand jährlich neu gewählt, dafür entscheiden die 7 Vorstandsmitglieder wer aus ihrer Mitte den Posten der zwei geschäftsführenden Vorstände, des Kassierers und des Schriftführers belegen soll. Nach Ablauf eines Jahres werden die Vorstandsmitglieder erneut entscheiden, wer von ihnen für die nächsten 12 Monate welchen Posten belegt.

Wenn ein Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist seinen Verpflichtungen im Vorstand nach zu kommen, oder kommt es seinen Verpflichtungen aus welchem Grund auch immer über einen Zeitraum von 4 Monaten auch nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann es nach einer Frist von 2 Wochen durch einvernehmliche Entscheidung der übrigen Vorstandmitglieder abgewählt werden.

Für diesen freiwerden Posten kann der Vorstand ein Vereinsmitglied berufen, welches auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sich nochmals bestätigen lassen muss. Das neue Vorstandsmitglied kann nicht geschäftsführender Vorstand werden, bevor es nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden ist, hat aber seit der Berufung in den Vorstand volles Stimmrecht.

3. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel bei seinen turnusmäßigen Vorstandssitzungen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sämtliche Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Sollte nach drei Entscheidungsgängen keine Entscheidung feststehen, so wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Zwischen dem Versuch der einvernehmlichen Entscheidung und der Mehrheitsentscheidung müssen mindestens 3 Tage vergehen.

4. Rechte, Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden oder Kooperationen einzugehen. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung deren Tagesordnung zuständig.

Der Vorstand hat sich bei Bedarf zu einer Konferenz zusammenzufinden, mindestens einmal pro Jahr. Maßgeblich ist hier nicht die Form, die Konferenz kann auch virtuell oder per Telefon stattfinden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr anzulegen; er unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit; die Buchführung ist laufend zu erstellen.

Der Vorstand ist für die Erstellung eines qualifizierten Jahresberichtes zuständig, der einmal jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, insbesondere nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen, das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen und eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand einberufen und muss spätestens 14 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die bevorstehenden Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail, unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der letzten Einladung.

Dieser Tag und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die Letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes aufgegeben worden ist.

Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern ein solches Verlangen schriftlich oder in Textform mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht.

Der Vorstand kann eine für alle Versammlungen verbindliche Geschäftsordnung erlassen

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstandes.
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung und der Kassenprüfer.
- d) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- e) Beschluss von Satzungs- und Zweckänderungen.
- f) Verabschiedung der Beitragsordnung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern; sie wird wahlweise von einem Vorstandsmitglied oder einem Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten oder den vorstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht sind.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) In Abweichung von § 33 BGB können Satzungs- und Zweckänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- f) Der Vorstand kann beschließen, dass abweichend von § 33 BGB Satzungsänderungen durch schriftliche Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen können, soweit dies durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen zwingend erforderlich ist.
- g) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung darf nur dann beschlossen werden, wenn die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, dass die Änderung die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet.
- h) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer.
- i) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- j) Das Protokoll ist in Abschrift den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, außenstehenden Dritten uneingeschränkte Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der Kinder zu wahren, die von dem Verein gefördert werden oder deren Förderung - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchgeführt wird.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf den Namen und die Anschrift.

Veröffentlichungen dürfen nur von dem Vorstand oder mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Vorstand ist zu derartigen Veröffentlichungen insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigt.

§ 10

Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und

Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an: Samaritan's Purse e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Registernummer VR 8956, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 30.08.2021.